







Zusagen, dauerhafte Lösungen für Vertriebene in Somalia bereitzustellen, Fortschritte zu erzielen,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Vereinten Nationen vom Oktober 2020 über den Schutz von Zivilpersonen, *in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, und auf zivile Objekte in Situationen bewaffneter Konflikte sowie des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen in bevölkerten Gebieten und der damit verbundenen Folgen für die Zivilbevölkerung, *mit der Aufforderung* an alle an dem Konflikt in Somalia beteiligten Parteien, solche Praktiken im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu unterlassen, *unter Begrüßung* der Bemühungen der somalischen Behörden und der Vereinten Nationen sowie der Reaktion und der großzügigen Unterstützung seitens der Geber, *unter Befürwortung* einer weiteren Zusammenarbeit mit den internationalen und nationalen humanitären Akteuren zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs und *unterstreichend*, dass zur Verringerung des langfristigen Bedarfs und zur Unterstützung Somalias bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung umfangreichere und vielfältige Investitionen zur Stärkung der Widerstandskraft, auch unter den Binnenvertriebenen, erforderlich sind,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die in Somalia von explosiven Kampfmittelrückständen, einschließlich Landminen, und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende schwere humanitäre Bedrohung der Zivilbevölkerung, die ernste soziale und wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung Somalias sowie für das Personal der Programme und Einsätze in den Bereichen Rechtsdurchsetzung, humanitäre Hilfe, Friedenssicherung, Rehabilitation und Minenräumung hat, *in dem Bewusstsein*, dass Antiminenprogramme zum Schutz der Zivilbevölkerung beitragen und die Stabilisierungs- und Friedenskonsolidierungsbemühungen unterstützen, *unterstreichend*, dass der Ausbau der Kapazitäten zur Verringerung der Bedrohung durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen in Somalia rascher voranschreiten muss, und daran *erinnernd*, dass die Mitgliedstaaten gefordert sind, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, die an dem Verkauf, der Lieferung oder der Weitergabe von Vorprodukten von Explosivstoffen und von Explosivstoffen nach Somalia, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, zur Wachsamkeit anzuhalten,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen [2532 \(2020\)](#) und [2565 \(2021\)](#), in denen eine allgemeine und sofortige Einstellung der Feindseligkeiten in allen auf seiner Tagesordnung stehenden Situationen gefordert wird, und erneut verlangend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sofort eine dauerhafte, umfassende und anhaltende humanitäre Pause einlegen, um unter anderem die faire, sichere und ungehinderte Auslieferung und Verteilung von COVID-19-Impfstoffen in Gebieten bewaffneter Konflikte zu erleichtern,

*unter Verurteilung* der anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* insbesondere angesichts der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, *in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von diesen Rechtsverletzungen und Übergriffen in Somalia betroffen sind, *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen von 2020 betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte ([S/2020/174](#)) und *nachdrücklich* deren Umsetzung und den raschen Erlass des somalischen Gesetzes über die Rechte des Kindes *fordernd*, *ferner unter Hinweis* auf die Resolution [1325 \(2000\)](#) und alle späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, *mit der nachdrücklichen*





---

tionen, einschließlich der Integration der regionalen Kräfte, des Übergangs der Somalischen Polizei in eine Bundespolizei und der Ausarbeitung eines grundlegenden Rechtsrahmens, und die Militär-, Polizei- und Zivilkomponente der AMISOM dabei zu unterstützen, Somalia für die Zukunft zur Übernahme der vollen Sicherheitsverantwortung zu befähigen, mit dem Ziel, dass Somalia 2021 die Führung und bis Ende 2023 die volle Sicherheitsverantwortung übernimmt, im Einklang mit dem Übergangsplan und unter Berücksichtigung der Lage vor Ort;

g) durch Koordinierung und strategische Beratung den Einsatz des Umfassenden Sicherheitskonzepts und, wie im Sicherheitspakt auf der Londoner Somalia-Konferenz von

mit dem Nationalen Entwicklungsplan Somalias und dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung zu leisten, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen die Mobilisierung von Wirtschafts- und Entwicklungshilfe zu unterstützen und eine wirksame und integrierte Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Partnern zu fördern, mit dem Ziel, die Entwicklungsfinanzierung in Somalia bestmöglich zu nutzen, insbesondere auch in Reaktion auf Klimaänderungen, Umweltzerstörung, Überschwemmungen, Dürren, Heuschreckenplagen und die COVID-19-Pandemie, so auch durch die sichere, wirksame und faire Verteilung von Impfstoffen;

*n)* eng mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und allen maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die internationale Unterstützung für die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten einem konfliktensiblen Ansatz folgt und für eine größtmögliche grundsatzpolitische und operative Kohärenz auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der Risiken und Chancen für Frieden und Entwicklung sorgt;

7. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, ohne weitere Verzögerung freie, faire, glaubwürdige und alle Seiten einbeziehende Wahlen im Einklang mit den Vereinbarungen vom 17. September 2020 und 27. Mai 2021 abzuhalten, und *fordert* die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, die noch ausstehenden Vorbereitungen dafür abzuschließen;

8. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, über Konsultationsmechanismen auf allen Ebenen und mit beiden Parlamentskammern die umfassenden Konsultationen und die Konsensbildung betreffend die nationalen Prioritäten dringend zu verstärken, insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung der nationalen Sicherheitsarchitektur, die Durchführung des Übergangsplans für Somalia, die Verwirklichung weiterer sozialer und wirtschaftlicher Reformen, die Überprüfung der Verfassung und die Durchführung fristgerechter Wahlen entsprechend dem Fahrplan für die Staatsbildung gemäß der Vereinbarung vom 27. Mai 2021;

9. *begrüßt* die geplanten Direktwahlen in Puntland und *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, ein förderliches politisches Klima und Sicherheitsumfeld für alle Seiten einschließende Wahlen in ganz Somalia und auf allen Ebenen zu schaffen, um den politischen Pluralismus zu fördern, ausreichenden politischen Handlungsspielraum für die Rolle, die Rechte und die Zuständigkeiten der rechtmäßig konstituierten Parteien, einschließlich der Oppositionsparteien, sicherzustellen, das Recht der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungs- und Bewegungsfreiheit zu wahren, insbesondere auch die Möglichkeit für unabhängige Journalistinnen und Journalisten, ungehindert zu arbeiten, und Hetzparolen sowie Aufstachelung zur Gewalt zu verurteilen;

10. *bekundet seine Besorgnis* über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere auch die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten, *fordert ferner* alle Parteien *auf*, im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, nachzukommen, und *verweist ferner erneut* darauf, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen;



---

11. a) *bekundet* seine Besorgnis angesichts der hohen Zahl von Fällen der im Jahresbericht des Generalsekretärs (S/2021/437) dokumentierten sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern und *fordert* alle Konfliktparteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- i) im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, insbesondere auch die anhaltende Einziehung und den anhaltenden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten;
- ii) die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Verantwortlichen ausfindig zu machen;
- iii) die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise von ihnen getrennten Kinder gemäß den von der Bundesregierung Somalias gebilligten Pariser Grundsätzen in erster Linie als Opfer anzusehen und
- iv) alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aus Gründen der nationalen Sicherheit inhaftierten Kinder freizulassen;

b) *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und die beiden 2012 von der Bundesregierung unterzeichneten Aktionspläne zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und der Tötung und Verstümmelung von Kindern, den Befehl des Kommandeurs der Somalischen Nationalarmee betreffend den Schutz der Rechte des Kindes vor, während und nach Einsätzen, den 2019 unterzeichneten Fahrplan und die ständigen Dienstanweisungen für die Übergabe von Kindern vollständig durchzuführen, und

c) *unterstreicht*, dass der rechtliche und der operative Rahmen für den Schutz von Kindern in Somalia gestärkt werden müssen, unter anderem durch den Beitritt Somalias zu den Fakultativprotokollen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zur Afrikanischen Charta für die Rechte und das Wohl des Kindes;

12. *verurteilt ferner mit Nachdruck* jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, einschließlich Angriffen auf humanitäres Personal und Sanitätspersonal und auf die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen unter Verstoß gegen das Völkerrecht, *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia im Einklang mit den humanitären Grundsätzen erlauben und erleichtern, unter anderem durch den Abbau illegaler Kontrollstellen und administrativer Hürden, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt;

13. *fordert* die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten und alle maßgeblichen Akteure *auf*, dauerhafte Lösungen für das Problem der Binnenvertreibung, einschließlich Integration vor Ort oder Neuansiedlung, zu erleichtern, zu unterstützen und gegebenenfalls umzusetzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, in Abstimmung mit ihnen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

14. a) *unterstreicht*, dass die Bundesregierung Somalias die Nationale Menschenrechtskommission einsetzen und

b) *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und Angehörigen von Minderheiten zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Gesetze anzuwenden, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte zu schützen und gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonflikt-situation begangen haben;

c) *fordert* die Bundesregierung Somalias *ferner auf*, sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Sexualstraftaten mit den Verpflichtungen des Landes nach dem Völkerrecht und seinen Zusagen zum Schutz von Kindern und Frauen vereinbar sind;

d) *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der